



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Verkehr (BAV)
Herrn Dr. P. Füglistaler, Direktor
3003 Bern

Per E-Mail: leitung-sn@bav.admin.ch

Aktenzeichen: PUE-342-9

Ihr Zeichen:

Bern, 25. November 2022

Anpassung Bahnstrompreis (ab Unterwerk) per 1. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Füglistaler
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) versorgt die Normalspurbahnen der Schweiz mit Bahnstrom. Der Preis wird dabei vom Bundesamt für Verkehr (BAV) festgelegt. Am 28. November 2022 wird das BAV eine Medienmitteilung veröffentlichen, in welcher das BAV die Absicht äussert, den Bahnstrompreis (ab Unterwerk) per 1. Januar 2023 von 10,5 auf 13,5 Rappen pro Kilowattstunde zu erhöhen.

Gemäss Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) muss die Behörde, welche verabredete Preise oder Preise eines marktmächtigen Unternehmens aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften überwacht, den Preisüberwacher über die von ihr vorzunehmenden Preisbeurteilungen orientieren. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf eine Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Das Bundesamt für Verkehr ist vorliegend seiner Konsultationspflicht nachgekommen.

Die geplante Erhöhung des Bahnstroms entspricht laut BAV einem Aufschlag von rund 75 Millionen Franken pro Jahr. Die Erhöhung soll differenziert erfolgen: Im Personenfernverkehr um 3 Rappen, im Regional- und Güterverkehr lediglich um 1 Rappen. Laut Medienmitteilung wird damit der «finanziellen Leistungsfähigkeit der Verkehrssparten Rechnung getragen».

Das BAV legt den Strompreis aufgrund der Angaben der Infrastrukturbetreiberinnen so fest, dass insgesamt keine ungedeckten Kosten entstehen. Art. 20a der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV);

Preisüberwachung PUE
Stephanie Fankhauser
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
stephanie.fankhauser@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



SR 742.122) verlangt allerdings auch, dass das BAV «die Ergebnisse der Vorjahre» berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Vorjahre sehen wie folgt aus: Zwischen 2010 bis und mit 2021 generierte die SBB Energie ein kumuliertes Ergebnis von ■ Mio. CHF. Pro Jahr entspricht dies einem Mittelwert von beinahe ■ MCHF. Die SBB-Zielgrösse (welche der Preisüberwacher nicht geprüft hat) liegt wesentlich tiefer bei gut ■ MCHF/a. Auch wenn keine Spezialreserve zur Deckung künftiger Fehlbeträge vorgeschrieben ist – wie etwa beim Personenverkehrsgesetz (Art. 36 Abs. 2) – enthält der Zielgewinn bereits ein gewisses Risikoelement. Selbst wenn die geschätzten Verluste der Jahre 2022 bis und mit 2024 dazugerechnet werden, so resultiert unter dem Strich noch ein Ergebnisüberschuss von ■ MCHF. Entsprechende Überschüsse dienen grundsätzlich dazu, um unterschiedliche Marktsituationen ausgleichen zu können. Dies gilt auch für Defizite wie sie für 2022 und 2023 geschätzt bzw. prognostiziert werden. Der Preisüberwacher anerkennt die Problematik, dass die Einnahmenüberschüsse aus den Vorjahren in andere Konzernbereiche geflossen sein dürften. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass die Endkunden via eine Erhöhung des Trassenpreises nun bereits im ersten Jahr zur Mitfinanzierung aufgefordert werden sollen.

Besonders sticht bei dem in der Medienmitteilung vorgestellten Vorgehen hervor, dass beim an sich kostendeckend operierenden Fernverkehr eine Erhöhung um das Dreifache vorgesehen ist. Der subventionierte Regionalverkehr und der ebenfalls im Markt stehende Güterverkehr tragen nur einen anstatt drei Rappen Mehrkosten pro kWh. Der Preisüberwacher hegt grosse Sympathie für das Bemühen, die Verlagerungsziele nicht durch einen hohen Strompreis zu gefährden. Dies darf allerdings nicht zulasten des Fernverkehrs gehen, indem dieser einen grösseren Betrag zu stemmen hat. Die Überschüsse im Energiebereich der 2010er-Jahre dürften kaum in den auch ohne Hilfe vor Corona sehr profitablen Fernverkehrsbereich geflossen sein. Überdies hat das Parlament und der Bundesrat mit Annahme der Motionen zur Steigerung des Modalsplit-Anteils des öffentlichen Verkehrs zum Ausdruck gebracht, dass die Nutzung des öffentlichen Verkehrs gefördert werden soll. Dazu soll ein Massnahmenplan ausgearbeitet werden. Eine Erhöhung der Strompreise, welche laut ersten Überschlagsrechnungen Mehrkosten verursachen könnten, die eine künftige Tarifmassnahme von ■ rechtfertigen könnten, erscheint in diesem Kontext äusserst ungeschickt.

Ein grosses Fragezeichen muss auch bei der Begründung mit der Leistungsfähigkeit der Verkehrssparten gemacht werden. Laut Medienmitteilung wird mit der stärkeren Belastung des Fernverkehrs der «finanziellen Leistungsfähigkeit der Verkehrssparten Rechnung getragen». Aufgrund der Corona-bedingten Defizite begrüsst der Bundesrat im Februar 2022, dass der Trassenpreis für den Fernverkehr temporär angepasst wird (Motion 22.3008): «Der sogenannte "Deckungsbeitrag" (Prozentsatz der Erlöse) soll reduziert werden. Ziel der Anpassung ist ein mindestens kostendeckender Betrieb 2022 - 2025. Ab 2026 soll die SBB bis zum Ablauf der geltenden Konzession 2029 im Fernverkehr wieder eine angemessene Rendite erwirtschaften können.» Bei einer Prüfung von Tarifmassnahmen, welche die Branche beschliesst, muss sich der Preisüberwacher in der Regel auf die Einhaltung angemessener Tarife im Fernverkehr abstützen. Wenn das BAV nun zusammen mit den SBB aushandelt, dass der Fernverkehr – ohne nachvollziehbare Gründe – die Hauptlast von gesamthaft 75 Mio. CHF an Mehrkosten tragen soll, so hat dies womöglich empfindliche Auswirkungen auf die Tarife. Es könnte damit den Weg für stärkere Tarifierhöhungen im gesamten öffentlichen Verkehr ebnen: Eine Entwicklung welche die Modal-Split Ziele von Bund und Parlament torpedieren könnte, bevor der Massnahmenplan dazu vorliegt.

Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb:

1. Eine Anpassung Bahnstrompreis (ab Unterwerk) per 1. Januar 2023 hat die vergangenen Ergebnisse stärker zu berücksichtigen. Eine Erhöhung zum heutigen Zeitpunkt erscheint nicht zwingend. Eine künftige zweckgebundene Reservebildung ist zu prüfen.
2. Bei einer Anpassung der Strompreise durch das BAV darf der Fernverkehr nicht stärker belastet werden als die übrigen Bereiche. Zudem wäre es zu begrüßen, wenn mit der Massnahme verbindliche Ziele für Energiesparmassnahmen vereinbart würden.

Wir möchten Sie abschliessend darauf hinweisen, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen, und falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 15 Abs. 2^{ter} PüG).

Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher